

Kleines Lexikon für Betroffene von Strafverfahren

Dieses Lexikon soll den Betroffenen von Strafverfahren einige Orientierungspunkte geben. Es ist keineswegs vollständig, sondern greift nur die wichtigsten Begriffe auf mit denen es Betroffene von Strafverfahren oft zu tun haben.

Abschlussverfügung

ist die abschließende Entscheidung der *Staatsanwaltschaft* im Ermittlungsverfahren. Es kann sich dabei um eine *Anklageschrift* oder um eine *Einstellung* des Verfahrens handeln.

Akteneinsichtsrecht

steht nur dem Strafverteidiger zu und gibt ihm das Recht die Ermittlungsakte bei den Ermittlungsbehörden anzufordern und einzusehen.

Amtsgericht

ist das Gericht, in dem die meisten Strafverfahren erledigt werden. Im Amtsgericht werden Strafsachen entweder vor dem Einzelrichter (Strafgewalt bis 2 Jahre Freiheitsstrafe) oder vor dem *Schöffengericht* (Strafgewalt bis 4 Jahre Freiheitsstrafe) verhandelt.

Angeschuldigter

ist rechtstechnisch die Bezeichnung für denjenigen, gegen den die öffentliche Klage (Anklage) erhoben ist.

Angeklagter

ist der rechtstechnische Begriff für denjenigen, gegen den die Anklage durch das Gericht zugelassen wurde.

Antragsdelikte

sind solche Delikte, die nur bei einem Strafantrag des Geschädigten verfolgt werden. (z.B. Beleidigung)

Ablehnungsrecht

steht dem Angeklagten oder dessen Verteidiger gegen Justizpersonen (i.d.R. Richter oder Schöffen) die ihm gegenüber dokumentiert haben, dass sie nicht in der Lage sind das Verfahren unvoreingenommen zu führen (befangen sind). Ist vom Strafverteidiger mit einem *Befangenheitsantrag* geltend zu machen. Wird leider viel zu selten gestellt. Wird allerdings auch sehr selten positiv beschieden, da über den Befangenheitsantrag i.d.R. eine Richterkollege entscheidet. Bei einem erfolgreichen Befangenheitsantrag ist der befangene Richter/Schöffe abzu berufen.

Aussageverweigerungsrecht

steht grundsätzlich jedem Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten zu, ohne dass diese in der Praxis von diesem wichtigsten Recht ausreichend Gebrauch machen. Steht auch bestimmten, dem Angeklagten nahestehenden Zeugen zu. (*Zeugnisverweigerungsrecht*)
siehe auch Schweigen

Beschuldigter

rechtstechnische Bezeichnung für denjenigen, gegen den ein *Ermittlungsverfahren* geführt wird.

Besonderes öffentliches Interesse

muss von der Staatsanwaltschaft geprüft und bejaht werden, sofern bei Antragsdelikten kein Strafantrag gestellt wurde, andernfalls ein Strafverfolgungshindernis eintritt.

Betäubungsmittelgesetz

Spezialgesetz außerhalb des Strafgesetzbuches. Regelt den Umgang und die Strafbarkeit des Besitzes bzw. den Handel mit Drogen.

Berufung (siehe Rechtsmittel)

Beweisantrag

kann von Seiten der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung gestellt werden, kommt aber i.d.R. eher von der Verteidigung. Aus Verteidigersicht soll mit ihm erreicht werden, dass in Bezug auf eine entlastende Tatsache ein neues Beweismittel in den Prozess eingeführt wird. Sollte nur in enger Abstimmung zwischen Angeklagten und Verteidiger gestellt werden. Der Angeklagte muss sich sicher sein, dass das einzuführende Beweismittel ihn auch tatsächlich entlastet. Oftmals stellt sich heraus, dass das angeblich entlastende Beweismittel den Angeklagten belastet. Ein in diese Richtung gestellter Beweisantrag wäre aus Sicht des Angeklagten und des Verteidigers ein klassisches Eigentor.

Beweisaufnahme

bezeichnet das Stadium in der Hauptverhandlung, in der die einzelnen Beweise erhoben werden. Folgt in der Regel der *Einlassung* des Angeklagten.

Bundeszentralregister

beim Generalbundesanwalt geführtes Register, in der alle in der Vergangenheit begangenen Straftaten aufgeführt sind. Spielt bei der Strafzumessung und bei Strafaussetzungen zur Bewährung eine wichtige Rolle.

Einlassung

ist der rechtstechnische Begriff für die Stellungnahme des Beschuldigten/Angeklagten zum Tatvorwurf. Sollte grundsätzlich nur nach Akteneinsicht und in Abstimmung mit dem Verteidiger abgegeben werden. In den meisten Fällen ist es günstiger gar keine Einlassung abzugeben, es sei denn es spielt ein Rechtfertigungsgrund eine Rolle (z.B. : Notwehr)

Einstellung

ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eine Straftat nicht anzuklagen. Sie ist das zentrale Verteidigungsziel im Ermittlungsverfahren. Ist eine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft und kann auch unter Auflagen erfolgen. Eine Einstellung unter Auflagen wird auch häufig noch in der Hauptverhandlung praktiziert, ist dann allerdings nur noch bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten möglich (einschließlich das Gericht)

Ermittlungsverfahren

ist das Verfahren welches bei der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten nach einem Anfangsverdacht auf eine Straftat geführt wird. Es endet mit einer Abschlussverfügung. Eine sinnvolle Strafverteidigung beginnt bereits im Ermittlungsverfahren, da hier die Weichen für das Hauptverfahren gestellt werden. Auch besteht für den Verteidiger die Möglichkeit im Ermittlungsverfahren auf die Verfolgungsbehörden einzuwirken und so eine *Einstellung* zu erreichen.

Eröffnungsbeschluss

ist die Entscheidung des zuständigen Gerichts eine Anklage zum Hauptverfahren zuzulassen.

Ersatzfreiheitsstrafe

wird angeordnet, wenn ein Verurteilter die gegen ihn verhängte Geldstrafe nicht zahlt.

Fluchtgefahr

wird von der Staatsanwaltschaft und vom Ermittlungsrichter regelmäßig zur Begründung der Anordnung von Untersuchungshaft unterstellt.

Freispruchverteidigung

ist eine Weichenstellung in Bezug auf die Verteidigungsstrategie. Zielt auf die Entkräftung des Tatvorwurfes und letztlich auf den Freispruch des Angeklagten. Von den übrigen Verfahrensbeteiligten sehr ungern gesehen, da sie das Ermittlungsergebnis der Anklagebehörde in Frage stellt und häufig mit kritischen Fragen an Belastungszeugen einhergeht. Von Nichtverteidigern häufig als „Konfliktverteidigung“ diskreditiert.

Freispruch

ist das zentrale Ziel der Verteidigung in der Hauptverhandlung und ist die Entscheidung des Gerichts den Angeklagten von allen Anklagevorwürfen freizusprechen. Geht mit einer zwingenden Kostenentscheidung zu Lasten der Staatskasse einher. Der Angeklagte hat einen

Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse im Hinblick auf das von ihm aufgebrauchte Verteidigerhonorar (notwendige Auslagen).

Geldstrafe

ist eine Bestrafungsform, die nur bei Vergehen in Betracht kommt und in Tagessätzen ausgeteilt wird.

Haftbefehl

ist die Anordnung eines Gerichtes eine Person festzunehmen und zu inhaftieren. Der häufigste Fall ist der Untersuchungshaftbefehl. Dieser wird im Ermittlungsverfahren oftmals erlassen. Es müssen allerdings Haftgründe vorliegen. Am häufigsten wird für den U-Haftbefehl die sogenannte Fluchtgefahr angenommen. Als Faustformel gilt : Um so schwerwiegender das in Betracht kommende Delikt ist, um so geringere Anforderungen werden an die Haftgründe gestellt. Neben dem U-Haftbefehl ist in der Praxis der Vorführungshaftbefehl sehr häufig. Dieser wird gegen denjenigen erlassen, der als Beschuldigter einer Ladung zur Hauptverhandlung nicht Folge leistet. Ein weiterer Haftbefehl ist der Vollstreckungshaftbefehl und wird gegen denjenigen erlassen, der einer Ladung zum Strafantritt nicht Folge leistet.

Haftprüfungstermin

findet auf Antrag der Verteidigung oder aber nach drei Monaten vollzogener U-Haft von Amts wegen statt. Dient der Überprüfung der U-Haft und hat manchmal den Charakter einer vorweggenommenen Hauptverhandlung.

Haftbeschwerde

kann vom Verteidiger alternativ zum Antrag auf Durchführung einer Haftprüfung gestellt werden. Kann dann sinnvoll sein, wenn der Haftbefehl aufgrund von rechtlichen Erwägungen angegriffen wird.

Hauptverfahren

bezeichnet den Verfahrensabschnitt ab Zulassung der Anklage.

Hauptverhandlung

zentraler Bestandteil des Hauptverfahrens. Beginnt mit dem Aufruf zur Sache und der Feststellung der Anwesenheit, sowie der Personalien des Angeklagten. Wird mit der Einlassung des Angeklagten fortgesetzt, sofern eine solche abgegeben wird. Sollte die Entscheidung getroffen worden sein eine Einlassung abzugeben, sollte diese über den Verteidiger abgegeben werden, da sich dieser gegen unzulässige Unterbrechungen und Zwischenfragen der übrigen Verfahrensbeteiligten besser zur Wehr setzen kann als der Angeklagte selbst.

Sofern die Einlassung selbst abgegeben wird, sollte diese am besten schriftlich vorbereitet sein.

Vor Abgabe der Einlassung sollte der Hinweis erteilt werden, dass beabsichtigt ist eine geschlossene Sachdarstellung abzugeben. Auf keinen Fall sollte man sich von Staatsanwalt oder Richter von der geplanten Einlassung abbringen lassen. Staatsanwalt und Richter versuchen in der Regel den Angeklagten bei Abgabe seiner Einlassung durch ständige Zwischenfragen aus dem Konzept zu bringen. Notfalls sollte man bei solchen unzulässigen Praktiken die Hilfe des Verteidigers in Anspruch nehmen.

Im Anschluss an die Einlassung erfolgt die Beweisaufnahme. Es sollte vorher abgeklärt sein, ob gegebenenfalls noch Beweisanträge gestellt werden.

Nach der Beweisaufnahme halten der Staatsanwalt und dann der Verteidiger ihre Schlussvorträge. Anschließend erhält der Angeklagte das letzte Wort. Nachfolgend zieht sich das Gericht zur Beratung zurück und erscheint dann wieder zur Urteilsverkündung.

In manchen Fällen endet das Verfahren auch ohne Urteil, i.d.R. dann, wenn sich die Verfahrensbeteiligten zu einer Einstellung des Verfahrens durchringen.

Justizvollzugsanstalt

im Volksmund auch Knast genannt. Einrichtung mit einem strengen Regelwerk für die dort inhaftierten Personen. Aufenthalt dort sollte, wenn möglich, vermieden werden. Wichtig für den JVA Kandidaten ist: Die JVA ist kein rechtsfreier Raum. Dem U-Häftling und auch dem Strafgefangenen stehen Rechte zu, die er allerdings auch wahrnehmen muß. Dabei hilft auch der Verteidiger.

Ladung

wird im Unterschied zur Einladung zu weniger erfreulichen Anlässen verschickt. Sollte bei Ladungen vom Gericht unbedingt befolgt werden, andernfalls droht ein Vorführungshaftbefehl. Ladungen zu Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren sollte man nur gemeinsam mit dem Verteidiger nachgekommen. Man ist nicht verpflichtet einer polizeilichen Ladung Folge zu leisten. Der Höflichkeit halber sollte man jedoch die Polizeidienststelle vom Nichterscheinen informieren. Sofern bereits ein Verteidiger beauftragt ist wird er dies übernehmen.

Landgericht

ist in erster Instanz für die schwereren Straftaten zuständig. Entscheidet in zweiter Instanz über Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts.

Notwendige Verteidigung (Pflichtverteidigung)

Bei bestimmten Straftaten sieht die Strafprozessordnung vor, dass die Mitwirkung eines Verteidigers zwingend erforderlich ist. Sofern man als Betroffener die Mitteilung erhält, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Raum steht sollte man sich anhand der Strafverteidigervereine über einen qualifizierten Strafverteidiger Kenntnis verschaffen und diesem dann das Mandat erteilen. Sofern man sich in U-Haft befindet kommt der Verteidiger auch in die JVA um die Angelegenheit zu besprechen. Der Verteidiger kann dann nach seiner Bevollmächtigung unter Vorlage einer Vollmacht die Beiordnung beantragen. In solchen Konstellationen muss das Gericht den beauftragten Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger bestellen.

Sofern man gar nichts macht bestellt das Gericht einen Verteidiger und zwar in der Regel einen solchen, von dem das Gericht erwartet, dass er keine Probleme macht.

Qualifizierte Strafverteidigung findet bei derartigen Bestellungen nur ausnahmsweise statt.

Ordnungsgeld

wird vom Gericht z.B. gegen Zeugen verhängt, die auf eine gerichtliche Zeugenladung nicht zum Termin erscheinen.

Öffentlichkeit

gehört zu den zentralen Grundsätzen der Hauptverhandlung, die i.d.R. öffentlich stattfindet. Die Öffentlichkeit kann für Teile der Hauptverhandlung auf Antrag ausgeschlossen werden. Nur Jugendgerichtsverfahren sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Prozesskostenhilfe

ist nicht mit der Pflichtverteidigung zu verwechseln und gibt es im Strafprozess nur ausnahmsweise. (z.B. Nebenklagevertretung) Für die eigentliche Strafverteidigung gibt es nie Prozesskostenhilfe.

Rechtsmittel

ist der Sammelbegriff für solche Handlungen, die zu einer Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung in einer höheren Instanz führen. Das wichtigste Rechtsmittel ist die Berufung. Sie führt zu einer vollständigen Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Landgerichtliche Urteile aus erster Instanz können nur mit der Revision angegriffen werden, bei der nur eine rechtliche Überprüfung des Urteils stattfindet.

Rechtsmittelverzicht

ist die förmliche Erklärung eines Verfahrensbeteiligten, dass er auf Rechtsmittel verzichtet. Wird in der Regel nach einer Verfahrensabsprache von allen Verfahrensbeteiligten abgegeben. Dies führt zur unmittelbaren Rechtskraft des Urteils.

Richter

ist die wichtigste Person im deutschen Strafprozess. Er leitet die Verhandlung und übt immer als erster das Fragerecht aus. Seiner übermächtigen Stellung in der Hauptverhandlung, die ein Relikt aus vordemokratischen Zeiten ist, gilt es entschieden entgegen zu treten. Der Richter soll nach den Vorschriften der Strafprozessordnung eine unabhängige und auch objektive Stellung haben. Dennoch sieht die Praxis anders aus. Der Richter ist durch den Inhalt der Ermittlungsakte vorgeprägt und stellt seine Fragen meistens mit Belastungstendenz. Auch wenn er dem Angeklagten in der Hauptverhandlung mitunter verständnisvoll entgegentritt sollte der Angeklagte ihn immer im Gegnerlager sehen. Gegenüber dem Richter sollte man sachlich, wohlüberlegt und

verbindlich auftreten. Es sollte nie von dem mit der Verteidigung abgestimmten Einlassungskonzept abgewichen werden, auch wenn die Fragen des Richters darauf abzielen.

Schöffen

sind die in den Schöffengerichten tätigen Laienrichter.

Schweigen

ist oftmals die beste Form der Verteidigung. Generell gilt es als Beschuldigter/Angeklagter in jedem Stadium des Strafverfahrens zunächst zum Tatvorwurf zu schweigen und eine Einlassung nur nach reiflicher Überlegung und in Abstimmung mit dem Verteidiger abzugeben.

Schwurgericht

Strafkammer beim Landgericht die für besonders schwere Straftaten zuständig ist.

Strafverteidiger

ist derjenige der sich um Ihre Rechte im Strafverfahren kümmern sollte. Ob jemand auf dem Gebiet des Strafrechts besonders qualifiziert ist kann man unter anderem daran erkennen, ob er auf diesem Rechtsgebiet den Fachanwaltstitel führt. Sollte so früh wie möglich beauftragt werden, um die Einwirkungsmöglichkeiten bereits im Ermittlungsverfahren voll ausschöpfen zu können.

Staatsanwaltschaft

ist die zentrale Ermittlungsbehörde im Strafverfahren und nach eigenem Bekunden „die objektivste Behörde der Welt“. Aus Sicht des Angeklagten ist sie natürlich im Gegnerlager zu sehen.

Staatsanwalt

nimmt Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, d.h. er ermittelt verfasst Anklageschriften oder Einstellungen und vertritt die Anklage als Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung. Sollte durch den Strafverteidiger möglichst schon vor der Hauptverhandlung kontaktiert werden, um Einstellungsmöglichkeiten auszuloten.

Steuerstrafverfahren

ist ein besonderes Strafverfahren mit eigenen Ermittlungsbehörden (Steuerfahndung), in dem es um Steuerverkürzung und Verstöße gegen die Abgabenordnung (AO) geht. Die Steuerfahnder tauchen gern beim Abgabenschuldner in den frühen Morgenstunden auf und nehmen kistenweise Unterlagen und Computer mit.

Strafaussetzung zur Bewährung

wird in der Regel bei erstmals ausgesprochenen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr gegeben. Erfolgt stets unter Auflagen. Wird in der Regel widerrufen, wenn gegen Bewährungsauflagen verstoßen wird.

Strafbefehl

wird oftmals im Bereich der geringeren Kriminalität (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) angewendet. So fern kein Einspruch erhoben wird führt er zu einer Verurteilung ohne Hauptverhandlung. Wird manchmal zwischen Strafverteidiger und Staatsanwalt ausgehandelt. (siehe Verfahrensabsprache) Sofern Einspruch gegen den beantragten Strafbefehl eingelegt wird (Frist 2 Wochen) mündet das Strafbefehlsverfahren in einem normalen Strafverfahren mit Hauptverhandlung.

Strafvollstreckungsverfahren

ist das Verfahren, welches sich an ein rechtskräftiges Urteil im Strafprozess anschließt. Wird in erster Linie von der Staatsanwaltschaft geführt. (z.B.: Ladung zum Strafantritt). Im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens können nach Ablauf von 1/2 oder 2/3 der Strafverbüßung Anträge auf Strafaussetzung zur Bewährung der Reststrafe gestellt werden.

Strafvollzug

regelt den Ablauf und die Gestaltung von Freiheitsstrafen. War bis jetzt in einem Bundesgesetz geregelt, soll jedoch künftig in Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt werden. Der Verurteilte

sollte sich mit den Möglichkeiten, die das Strafvollzugsgesetz bietet genau vertraut machen und die ihm darin gewährten Rechte ausschöpfen.

Strafzumessung

kommt im Strafprozess eine zentrale Bedeutung zu. Es geht hier darum eine konkrete Strafe für den Angeklagten auszuurteilen. Die meisten Straftatbestände haben sehr großen Strafrahmen. (z. B. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren). In dem Prozess müssen von dem Verteidiger die für die Strafzumessung günstigen Faktoren herausgearbeitet werden.

Strafzumessungsverteidigung

ist das Gegenstück zur Freispruchverteidigung und konzentriert sich darauf für den Mandanten ein niedriges Strafmaß zu erreichen, während der Tatvorwurf eingeräumt wird.

Tagessatz

ist die konkrete Bemessungsgröße bei Geldstrafen. Seine Höhe richtet sich nach dem Einkommen des Angeklagten. (Beispiel : Monatseinkommen 2000 € : 30 = 66,66 € = 1 Tagessatz)

Untersuchungshaft

siehe Haftbefehl

Verkehrszentralregister

nicht zu verwechseln mit dem Bundeszentralregister. Kennt jeder Autofahrer als Punktsammelstelle. Erfasst alle punktbewehrten Verkehrsübertretungen. (Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.) Bei Verkehrsstraftaten werden bis zu 7 Punkten auf einen Schlag fällig.

Verbrechen

rechtstechnischer Begriff für Straftaten für die im Gesetz eine Mindeststrafbarkeit von einem Jahr oder darüber definiert ist.

Vergehen

rechtstechnischer Begriff für Straftaten für die im Gesetz eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (Mindestfreiheitsstrafe unter einem Jahr) definiert sind.

Vernehmung

rechtstechnischer Begriff für die Befragung eines Zeugen oder Beschuldigten/Angeklagten. So fern man als Beschuldiger vernommen werden soll ist es immer besser von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen (siehe Schweigen).

Verständigung im Strafprozess

neudeutsch „Deal“ genannt. Wird vom Bundesgerichtshof neuerdings zugelassen. Es geht im Kern darum den Tatvorwurf gegen Zusicherung einer Strafobergrenze einzuräumen. Im einzelnen ist noch vieles streitig. Zur Zeit sind Bestrebungen im Gange die Absprache im Strafprozess gesetzlich zu regeln.

Vollmacht

muss vom Mandanten unterzeichnet werden und vom Strafverteidiger zwecks Dokumentation des Vertretungsverhältnisses zwischen ihm und dem Mandanten vorgelegt werden.

Verwertungsverbot

greift in Bezug auf Beweismittel ein, die von den Ermittlungsbehörden auf unzulässige Weise gewonnen wurden.

Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung

wird vom Gericht ausgesprochen, wenn gegen Bewährungsaufgaben verstoßen wurde, Klassischer Widerrufsgrund ist die erneute Begehung von Straftaten während laufender Bewährungszeit.

Wiederaufnahmeverfahren

Weitgehend theoretisches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Urteile. Voraussetzung ist das Auftauchen eines neuen Beweismittels, welches im Ursprungsprozess nicht zum Gegenstand der

Beweisaufnahme geworden ist. Wird von Inhaftierten häufig als Hoffnungsanker missverstanden. Die Erfolgsquote von Wiederaufnahmeanträgen liegt unter 1%.

Zeuge

Wichtigstes und gleichzeitig unzuverlässigstes Beweismittel im Strafprozess. Als Faustformel gilt: Belastungszeugen wird geglaubt Entlastungszeugen wird zumeist eine Falschaussage unterstellt. Aussagen von Polizeibeamten haben in der Praxis von Strafprozessen einen besonders hohen Stellenwert, sind also für den Strafverteidiger besonders schwierig anzugreifen.

Zeugnisverweigerungsrecht

Siehe Aussageverweigerungsrecht

Zwangsmittel

können gegen nicht aussagebereite Zeugen verhängt werden, denen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Ein Zeuge ist verpflichtet vor Gericht auszusagen. Bei Falschaussagen drohen dem Zeugen hohe Freiheitsstrafen.

Dieses Lexikon wurde von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Herrn Peter Kindermann erstellt und ist urheberrechtlich geschützt.